

# SPERLGYMNASIUM



Die Schule für Sprachen, Ökologie und Wirtschaft

Bundesgymnasium und wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium Wien II  
1020 Wien, Kleine Sperlgasse 2 c, Telefon: 214 73 76, Fax: 214 73 76 / 20  
office@sperlgymnasium.at, www.sperlgymnasium.at

## Informationen zur Einstufungs- und Aufnahmeprüfung von außerordentlichen Schülern<sup>1</sup>

Die **Einstufungsprüfung** dient der Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht (z.B. Übertritt aus einem nichtösterreichischen Schulsystem).

Die **Aufnahmeprüfung** dient der Feststellung, ob der **Übertrittsbewerber** die Eignung für die angestrebte Schulart aufweist (Übertritt von einer anderen Schulart).

### Entfall der Prüfung

Lassen die bis zu einem möglichen Zeitpunkt für die Einstufungs- bzw. Aufnahmeprüfung im Zuge von Leistungsfeststellungen während des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen (Mitarbeit, mündliche Prüfungen, Tests, Schularbeiten usw.) den Schluss zu, dass der Lehrstoff, auf den der Unterricht des laufenden Schuljahres aufbaut, in ausreichendem Maß beherrscht wird (dass er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes **in den vorangegangenen Schulstufen** in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt), so ist es zulässig, diese Leistungsfeststellungen als Einstufungs- bzw. Aufnahmeprüfungen zu werten. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den jeweiligen Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch (SchUG §29/5). Lassen jedoch die im Unterricht erbrachten Leistungen diesen Schluss nicht zu, so ist die Ablegung einer (**vom Unterricht getrennten**) Einstufungs- bzw. Aufnahmeprüfung notwendig.

### Prüfung

**Prüfungsstoff, Angaben über die Prüfungsunterlagen, Prüfungsort und Prüfungszeit werden dem Schüler schriftlich bekannt gegeben.**

1. Die Einstufungs- und Aufnahmeprüfung ist keine kommissionelle Prüfung (**nur 1 Prüfer**).
2. Die Einstufungs- und Aufnahmeprüfung ist in allen Pflichtgegenständen mündlich, in den Pflichtgegenständen, in denen in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen Schularbeiten vorgesehen sind, ist sie sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen.
3. Auch wenn die Aufnahme als ordentlicher Schüler während des Schuljahres erfolgt, darf der Prüfungsstoff der Einstufungs- bzw. Aufnahmeprüfung **nur den Lehrstoff der vorangegangenen Stufen** erfassen. Der in der Stufe, in die der Schüler eintritt, durchgenommene Lehrstoff ist Gegenstand der Jahresbeurteilung (§ 20 SchUG).
4. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung beträgt **15 bis 30 Minuten**.
5. Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung beträgt **50 Minuten**, in den Prüfungsgebieten, in denen in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch **100 Minuten**.

### Gesetzliche Grundlagen:

- VO des bmuk vom 15. Juni 1976 über die Einstufungsprüfung und die Aufnahmeprüfung BGBl. Nr. 347/1976; Änderung BGBl. Nr. 501/1992
- SchUG § 3, § 4, § 29 - §31

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts